

Allgemeine Geschäftsbedingungen QuoTec GmbH

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) Die QuoTec GmbH, Allscheidt 9, 40883 Ratingen („QuoTec“) stellt dem Kunden ihre Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („AGB“). Sie gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- b) Mit Bestellung bei QuoTec oder Annahme der Leistung bzw. Lieferung erklärt der Kunde sich mit dem Einbezug der AGB von QuoTec einverstanden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von QuoTec ausdrücklich schriftlich anerkannt. In diesen Fällen gelten die QuoTec AGB ergänzend. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch QuoTec bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese AGB gelten für alle zwischen QuoTec und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie ergänzend zu allen anderen Verträgen wie den Software-Service-Bedingungen und Web Service AGB und allen sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.
- c) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Leistungen von QuoTec

- a) Gegenstand eines Auftrages/Bestellung kann sein: Lieferung und Inbetriebnahme von Standardsoftware und Programmen, Lieferung und Inbetriebnahme von Individualsoftware und Programmen, Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte und Programme, telefonische Beratung und Support, Schulung und Beratung am Einsatzort des Auftraggebers, Programmwartung, Erstellung von Programmträgern, Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalyse sowie sonstige Dienstleistungen. Die konkret von QuoTec zu erbringende Leistung ergibt sich aus dem Angebot.
- b) QuoTec schuldet eine Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Systemsoftware und Software anderer Hersteller nur dann, wenn das im Angebot ausdrücklich beschrieben ist.
- c) QuoTec schuldet die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/ Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

III. Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, sich vor seiner Bestellung/Beauftragung an QuoTec über alle Leistungen ausreichend zu informieren und hinreichende Kenntnis über den Umfang aller bestellten und beauftragten Leistungen, die von der jeweiligen Bestellung/Auftrag an QuoTec betroffen sind, zu verschaffen. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von QuoTec beraten zu lassen.
- a) Der Kunde ist verpflichtet, die unter IV aufgeführten Mitwirkungsleistungen zu erbringen.
- b) Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang, der vom Kunden vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Gegen gesonderte Berechnung erstellt QuoTec für den Kunden auch die nötigen Lastenhefte und/oder Beschreibungen für Individualsoftware und individuelle Programmierungen an Standardsoftware.
- c) Der Kunde hat die Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Software oder Programme selbst vorzunehmen, soweit nichts anderes ausdrückliches vereinbart ist. Für den Fall, dass die Parteien Lieferung, Installation und Inbetriebnahme durch QuoTec schriftlich vereinbart haben, gilt folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, diejenigen Voraussetzungen zu



schaffen, die QuoTec für die Lieferung, Installation oder Inbetriebnahme der Software oder Programme benötigt. Im Falle einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung wird QuoTec nach Lieferung, Installation und Inbetriebnahme die Betriebsbereitschaft der von ihr gelieferten Software oder Programme herstellen. Der Kunde muss innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung bzw. Installation eine Funktionsprüfung vornehmen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Teilt der Kunde QuoTec nicht binnen dieser zehn Tage schriftlich mit, dass seine Leistungsprüfung Mängel ergeben hat, gilt der von QuoTec gelieferte Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Testphase als mängelfrei.

IV. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, QuoTec bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:
- b) Der Kunde muss QuoTec ungehinderten Zutritt zu den Geräten und Anlagen einräumen sowie alle für den Software-Service erforderlichen Informationen und Dokumente beschaffen.
- c) Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird QuoTec den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung durch QuoTec nicht fristgerecht nach, ist QuoTec für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von QuoTec wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

V. Individualprogrammierungen

Sind Individualprogrammierungen Gegenstand des Angebots von QuoTec, gilt folgendes:

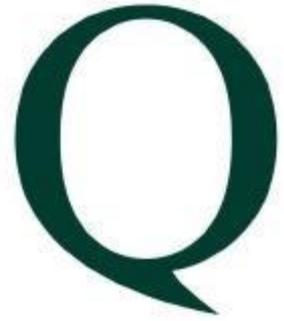
- a) Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammierungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die QuoTec im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden erstellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können Auswirkungen auf die Zeitplanung und die Kosten haben.
- b) Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen unterliegen der Abnahme. Diese hat der Kunde vorbehaltlich anderer Vereinbarungen innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung durch QuoTec durchzuführen.
- c) Verweigert der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme, gilt die Individualprogrammierung als abgenommen. Das gilt entsprechend bei produktiver Nutzung der Individualprogrammierung.

VI. Einbezug Dritter als Subunternehmer

- a) QuoTec ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Dritten als Subunternehmer zu bedienen.
- b) QuoTec wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.
- c) Soweit QuoTec sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

VII. Konditionen und Zahlungsbedingungen

- a) Angebote von QuoTec sind mit dem Ausstellungsdatum für eine Dauer von zehn Arbeitstagen, Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Nordrhein-Westfalen, bindend.
- b) Beratungs- und Projektleistungen (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) rechnet QuoTec nach Aufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen ab.
- c) Alle im Angebot genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von QuoTec. Sie gelten vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nur für den jeweils konkreten Auftrag. Sollten Kosten für einen Versand entstehen, so werden



diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern sowie Vertragsgebühren werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

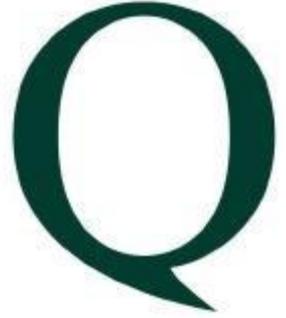
- d) Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von QuoTec möglich. QuoTec kann die Zustimmung von der Erhebung einer Stornogebühr, die in der Regel 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes beträgt, abhängig machen.
- e) Reisezeiten stellt QuoTec gemäß der jeweils gültigen Stunden- und Tagessätze in Rechnung. Reisekosten hat der Kunde in tatsächlich angefallener Höhe zu begleichen; Fahrten mit PKW berechnet QuoTec mit 0,70 EUR/km
- f) QuoTec ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- g) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Software / Software Schulungen Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist QuoTec berechtigt, die Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, einzeln in Rechnung zu stellen; das gilt bei Teillieferungen entsprechend.
- h) Alle von QuoTec gestellten Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- i) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer
- j) Die Einhaltung vorgenannter Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch QuoTec. QuoTec kann die Leistungserbringungen auch ohne vorherige Fristsetzung aussetzen, wenn der Kunde sich mehr als acht Wochen in Verzug befindet.

VIII. Fristen und Termine für Leistungen

- a) Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch QuoTec sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.
- b) QuoTec wird den Kunden unabhängig von der Art einer Behinderung sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Behinderung informieren.
- c) Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn
 - der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - sonstige Hindernisse auftreten, die QuoTec nicht zu vertreten hat.

IX. Nutzungsrechte, Rechte Dritter

- a) QuoTec räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Software ein. Der Umfang des Nutzungsrechts sowie etwaige zeitliche oder räumliche Beschränkungen ergeben sich aus dem Angebot.
- b) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- c) Sämtliche Rechte an Konzepten, Ideen, Inhalten, individuellen Programmierungen (Modulen Features, Layouts, Bildern, Grafiken, Texten, etc) stehen ausschließlich QuoTec zu und verbleiben auch nach Vertragsabschluss und - durchführung alleiniges Eigentum von QuoTec. Entsprechend steht das geistige Eigentum an allen Konzepten, Ideen, Inhalten, individuellen Programmierungen (Modulen Features, Layouts, Bildern, Grafiken, Texten, etc), die in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, ausschließlich QuoTec zu.
- d) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.



- e) Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von QuoTec im Angebot vermerkten Umfang. Ist dementsprechend die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies QuoTec in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- f) Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlich berechtigten Nutzer richtet. Die Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer muss der Kunde QuoTec im Voraus schriftlich anzeigen. QuoTec muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen. Der Kunde hat eine Übernutzung unverzüglich schriftlich QuoTec mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung (folgender Absatz g)) oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, muss der Kunde einen Vertrag mit QuoTec über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abschließen. QuoTec behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von QuoTec zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- g) QuoTec ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich, zu überprüfen. QuoTec darf insbesondere die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen QuoTec über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Überprüfungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, den Weg der Erhebung darzustellen. QuoTec darf Remote-Überprüfungen vornehmen, soweit der Kunde die Selbstauskunft verweigert, soweit die Selbstauskunft keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. QuoTec darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Remote-Überprüfung verweigert, soweit die Remote-Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit QuoTec zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er QuoTec bei Remote-Überprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt QuoTec mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt QuoTec in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.
- h) Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren.
- i) QuoTec gewährleistet, dass die Software und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass der Kunde
- QuoTec unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
 - keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von QuoTec außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
 - QuoTec bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
 - QuoTec die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. QuoTec wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.



- j) QuoTec wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software und Leistungen weiterhin möglich ist. Dazu kann QuoTec
- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
 - die jeweilige Software oder Leistung so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von QuoTec Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

Ist QuoTec zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann QuoTec den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der QuoTec aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der QuoTec. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.
- b) Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen hat der Kunde die QuoTec unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der QuoTec unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

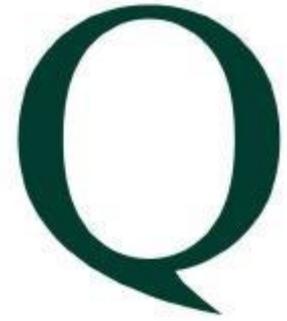
Für den Fall, dass der Kunde unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände mit Genehmigung von QuoTec veräußert, tritt der Kunde der QuoTec bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, QuoTec alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

XI. Gewährleistung

- a) Im Falle eines Mangels der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Software, meldet der Kunde diesen unverzüglich unter Benennung der ihm bekannten für die Mangelerkennung zweckmäßigen Informationen.
- b) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von QuoTec in Form der Mangelbeseitigung oder der Neuerstellung.
- c) Ist QuoTec mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel jeweils mindestens zwei (2) Kalenderwochen) mehr als zwei Mal (2x) nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln und wenn QuoTec keinen Workaround aufgezeigt hat.
- d) Für die Dauer etwaig ergänzend abgeschlossener Software Service-Leistungen erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen des Software Service. Das gilt nicht für Mängel an etwaigen von QuoTec erbrachten Anpassungsleistungen.
- e) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. der Überlassung von Fehlerbehebung oder neuen Releases. Für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Im Falle der Arglist und bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

XII. Haftung

- a) QuoTec haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie, bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) für alle verursachten Schäden unbeschränkt. Eine Garantiehaftung von QuoTec setzt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung voraus.
- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet QuoTec nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste, beschränkt. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden ist



ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

- c) In den Fällen des XII.b) gehen die Parteien davon aus, dass der vorhersehbare, vertragstypische Schaden maximal dem Betrag entspricht, den der Kunde für die Leistungen von QuoTec in den sechs Monaten vor dem Eintritt des Schadensereignisses gezahlt hat.
- d) Im Übrigen ist die Haftung von QuoTec ausgeschlossen.
- e) In den Fällen von XII.a) gilt die gesetzliche Verjährung. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber zehn (10) Jahre nach ihrer Entstehung.
- f) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Sinne auch für die Mitarbeiter und Organe von QuoTec.

XIII. Datenschutz

- a) Der Kunde ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihn mittels der Software. Er stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände der DSGVO und sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
- b) QuoTec stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen eine auf die Prinzipien des Datenschutzes abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

XIV. Geheimhaltung

- a) Die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Vertrags mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und Unterlagen (im Folgenden als „**Geheimhaltungsbedürftige Informationen**“ bezeichnet) unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, wie diese verkörpert, auf welche Art und Weise die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z.B. „vertraulich“ oder „geheim“) gekennzeichnet sind.
- b) Dazu gehören insbesondere
 - Know-how, Schutzrechte, Source Code und sonstiges geistiges Eigentum bzw. sonstige Arbeitsergebnisse, welche im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung weitergegeben werden,
 - andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die die jeweilige Partei im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung erlangt.
- c) Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG geheim zu halten und nur für Zwecke dieses Vertrages und dessen Durchführung sowie nur in den in diesem Vertrag vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Ihre unternehmensinterne Offenlegung ist auf das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Maß zu beschränken („need-to-know“).
- d) Die Parteien haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten zugänglich werden.
- e) Die Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Angestellten und Personen, die in Kenntnis der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen kommen, entsprechend der vorliegenden Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden den Mitarbeitern der jeweiligen Partei auferlegt.
- f) Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit diese
 - der jeweiligen Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Verschulden der jeweiligen Partei bekannt werden oder



- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der jeweiligen Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
- g) Die Geheimhaltungspflichten bleiben nach Ende der Laufzeit des Vertrags, unabhängig von der Art der Beendigung, bis zum Ablauf von weiteren drei (3) Jahren in Kraft.
- h) Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

XV. Abwerbeverbot

Keine Partei darf angestellten Mitarbeitern der anderen Partei aktiv das Angebot machen, ihn während der Dauer der gemeinsamen Vertragsbeziehung und bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre danach einzustellen (Abwerbeverbot). Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Unternehmen zugutekommt, sondern ganz oder teilweise der anderen Partei. Die Möglichkeit eines Mitarbeiters einer Partei sich initiativ bei der anderen Partei zu bewerben, bleibt unberührt.

XVI. Export

QuoTec-Software kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt QuoTec von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

XVII. Sonstiges

- a) Alle, über die, in dem Angebot oder der AGB aufgeführten hinausgehenden Leistungen sind nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarungen und sind gesondert zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.
- b) Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der QuoTec nur mit schriftlicher Zustimmung der QuoTec abtreten.
- c) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von QuoTec darf der Kunde nur mit von QuoTec anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen vornehmen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- e) Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen QuoTec und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und allen Privatpersonen ist der Sitz von QuoTec. QuoTec kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.